

Gesetz vom 16. Dez. 1971

über die Organisation der Schulversuche zur Schulreform
(NÖ.Schulversuchsgesetz 1971).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der
Grundsatzbestimmung des Art. II § 12 Abs.2 der 4.Schul-
organisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 234/1971, beschlossen:

§ 1

Vorschulklassen

(1) Vorschulklassen haben der Förderung der Erlangung der
Schulreife durch Schulpflichtige zu dienen, die gemäß
§ 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 241/1962, vom
Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Vorschulklassen können an einer Volksschule eingerichtet
werden, wenn sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges
mindestens 15 schulpflichtige Kinder befinden, die mangels
Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse soll im
allgemeinen 15 betragen und 20 nicht übersteigen.

§ 2

Grundschule

(1) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule
ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichts-
gegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen inner-
halb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen
zu erproben.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe soll im
allgemeinen 15 betragen und 20 nicht übersteigen.

(3) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule
ist der Unterricht in einer lebenden Fremdsprache zu
erproben.

(4) Der Unterricht in der lebenden Fremdsprache ist in
zwei Gruppen zu teilen, wenn die Zahl der Schüler 24
übersteigt.

(5) Schulversuche gem. Abs.3 sind insbesondere an Volksschulen einzurichten, die im Einzugsgebiet von Schulen liegen, an denen Schulversuche gem. § 3 durchgeführt werden.

§ 3

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

(1) In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (§ 4), zur Orientierungsstufe (§ 5) und zur Integrierten Gesamtschule (§ 6) durchzuführen.

(2) Eine Additive Gesamtschule ist nur dort einzurichten, wo die räumliche Nachbarschaft einer Hauptschule und der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gegeben ist.

(3) Bei Einrichtung von Orientierungsstufen und von Integrierten Gesamtschulen ist die Erfassung aller Schüler eines Eintrittsjahrganges im Bereich der normalen Begabungsstreuung anzustreben. Die Einrichtung darf jedoch nicht erfolgen, wenn nicht wenigstens 80 von 100 der Schüler eines Eintrittsjahrganges erfaßt werden. Ein derartiger Schulversuch ist daher im allgemeinen dort einzurichten, wo keine Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule besteht.

§ 4

Additive Gesamtschule

(1) Durch die Zusammenfassung der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule in räumlicher Hinsicht und unter gemeinsamer Leitung ist die Verbesserung der Übertrittsmöglichkeiten von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule im Sinne des § 40 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in Fassung BGBl.Nr. 234/1971 zu erproben.

(2) Wird der Schulversuch an einer Hauptschule eingerichtet, so ist der Leiter der Hauptschule auch Leiter der Additiven Gesamtschule. In diesem Fall gelten hinsichtlich Sprengel und Schulerhaltung die Bestimmungen des NÖ. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl.Nr.288/1965, in der geltenden Fassung.

§ 5

Orientierungsstufe

- (1) die fünfte und sechste Schulstufe sind ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen.
- (2) In einzelnen Unterrichtsgegenständen sind die Schüler nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.
- (3) die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe soll im allgemeinen 15 betragen und 20 nicht übersteigen.
- (4) Die Zahl der Schüler in den Förderkursen soll im allgemeinen 6 betragen und 12 nicht übersteigen.
- (5) § 4 Abs.2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 6

Integrierte Gesamtschule

- (1) Die fünfte bis achte Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen.
- (2) In einzelnen Unterrichtsgegenständen sind die Schüler nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.
- (3) Die §§ 4 Abs.2 und 5 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

39

§ 7

Polytechnischer Lehrgang

(1) Im Polytechnischen Lehrgang ist die Zusammenfassung der Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben.

(2) § 5 Abs. 3 und 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des NÖ.Pflichtschulorganisationsgesetzes

Die Bestimmungen des NÖ.Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl.Nr. 288/1965, in der jeweils geltenden Fassung, über die Errichtung von Schulen sind bei der Einrichtung von Schulversuchen nach §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

(1) Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.

(2) Solche Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer abzuschließen.

§ 10

Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen haben im Schuljahr 1971/1972 zu beginnen. Sie können noch bis zum Schuljahr 1975/76 begonnen werden und sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.